

Stadtgemeinde Friedberg

Aktenzahl: A-2021-1200-00369

Kontaktdaten

SB: Ewald Grill
Abt: Amtsleitung
Tel: 03339/2511016
Mail: stadtgemeinde@friedberg.at

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Friedberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Friedberg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971, die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einhebung von Beiträgen und Gebühren

Die Stadtgemeinde Friedberg hebt zur Deckung der Kosten der Errichtung, der Erweiterung und des Betriebes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Friedberg einen Wasserleitungsbeitrag, eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins), eine Grundgebühr und eine Wasserzählergebühr ein.

§ 2 Ermittlung des Einheitssatzes

Die Grundlage für die Ermittlung des Einheitssatzes bilden die Investitionen der Stadtgemeinde Friedberg in das öffentliche Wasserleitungsnetz in den letzten Jahren

Gesamtkosten	€	5 656 572,37
abzüglich Bundes- und Landesförderung	€	1 696 971,71
verbleibender Restbetrag	€	3 959 600,66
Berechnungsgrundlage	€	3 959 600,66
Leitungslänge in lfm		13 965,00
Kosten je lfm		283,54
davon 4,09 %		11,60

Der Einheitssatz inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % beträgt somit **€ 12,76.**

§ 3 Sondergebühr

Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten, der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage.

§ 4 Wasserleitungsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Abgabepflicht und die Fälligkeit sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBl. Nr. 137/1962 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5 Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins)

Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Friedberg entsteht für die Wasserbezieher die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins), Grundgebühr und Wasserzählergebühr.

Bei Neubauten entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr und der Grundgebühr bei Bezug der Baulichkeit, spätestens jedoch ab dem 3. Jahr nach Rechtskraft der Baubewilligung.

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ lt. Wasserzähler **€ 2,42**

Diese Gebühr beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

§ 6 Grundgebühr u. Wasserzählergebühr

Pro Objekt wird ein Wasserzähler von der Stadtgemeinde Friedberg beigestellt und von der Gemeinde ein- und ausgebaut. Er verbleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Friedberg. Für den Ankauf, den Austausch zu Eichzwecken, allfällige Reparaturen, ausgenommen Beschädigungen des Wasserzählers gemäß § 6 Abs. 6 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Friedberg vom 12. September 1996, wird eine jährliche Grundgebühr bzw. bei Gartenzählern und bei weiteren Wasserzählern je Objekt eine Wasserzählergebühr eingehoben.

Pro Objekt (Hausnummer) wird eine Grundgebühr pro Jahr entsprechend des eingebauten Wasserzählers wie folgt verrechnet:

3 m ³ Wasserzähler	€	83,12	pro Jahr
7 m ³ Wasserzähler	€	124,73	pro Jahr
20 m ³ Wasserzähler	€	166,23	pro Jahr

Die Grundgebühr beinhaltet einen Wasserzähler. Für Gartenzähler und für weitere Wasserzähler in Objekten (z.B. Subzähler), werden folgende Gebühren verrechnet:

3 m ³ Wasserzähler	€	16,66	pro Jahr
7 m ³ Wasserzähler	€	21,63	pro Jahr
20 m ³ Wasserzähler	€	33,29	pro Jahr

Die angeführten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

§ 7 Abgabepflicht, Fälligkeit

Der Wasserleitungsbeitrag ist innerhalb der im Abgabenbescheid festgelegten Zahlungsfrist fällig.

Die Wasserverbrauchsgebühr, wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts am 1. Oktober des Jahres ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

Die Grundgebühr und Wasserzählergebühr werden zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Friedberg vom 12. September 1996 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Wolfgang Zingl